



Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 5. Oktober 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung und Auswahl von Hörhilfen

Hörhilfen sind

- Hörgeräte, die eine Schwerhörigkeit ausgleichen sollen sowie
- Tinnitusgeräte (inkl. Tinnitusinstrumente) und
- Übertragungsanlagen.

Die Verordnung eines Hörgeräts sowie eines Tinnitusgeräts erfolgt grundsätzlich über das Musters 15. Übertragungsanlagen werden auf Muster 16 verordnet.

Die **Erstverordnung** eines Hörgerätes darf weiterhin nur nach fachärztlicher Untersuchung erfolgen. Da zunächst die Ursache des Hörverlustes medizinisch abgeklärt werden muss, gilt für die erstmalige Indikationsstellung stets der Arztvorbehalt.

Eine **Folgeverordnung** ist notwendig, soweit eine erneute ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall

- bei der Hörgeräteversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bei neu aufgetretenem Tinnitus,
- bei Vorliegen einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit gemäß WHO (Hörverlust am besseren Ohr > 80 dB als Durchschnitt der tonaudiometrischen dB-Werte bei 0,5 kHz, 1 kHz, 2 kHz, 4 kHz).

In allen anderen Fällen hält der Gemeinsame Bundesausschuss eine ärztliche Verordnung von Hörhilfen medizinisch nicht zwingend für geboten. Das heißt, die Folgeversorgung kann dann von einem Hörgeräteakustiker vorgenommen werden. Grundsätzlich haben aber alle Patienten die Möglichkeit immer zuerst einen Facharzt aufzusuchen.

Zur Überprüfung des Erfolgs der Hörgeräteversorgung bei einohriger Schwerhörigkeit hatte die Hilfsmittel-Richtlinie (Hilfsm-RL) bisher lediglich den OLSA¹ und GÖSA² berücksichtigt.

¹ Oldenburger Satztest: nach Ausschaltung des Trainingseffekts

² Göttinger Satztest

Um den Versorgungserfolg auch bei einer nur einseitig versorgungspflichtigen Hörgeräteversorgung ebenfalls mit dem Freiburger Einsilber-Test überprüfbar zu machen, wird in der HilfsM-RL eine Testanordnung – wie bereits bei beidohriger Versorgung - bei nur einohriger Hörgeräteversorgung ergänzt.

Die Verordnung über eine Hörhilfe muss innerhalb von 28 Kalendertagen nach der Ausstellung des Rezepts dem Leistungserbringer (ggf. Hörgeräteakustiker) vorliegen und ggf. der Leistungsantrag bei der Krankenkasse eingegangen sein. Die Belieferung durch den Hörgeräteakustiker muss nicht innerhalb dieser Frist erfolgen.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**